

Aus Aachens Vorzeit.

Mitteilungen
des
Vereins



für Kunde
der
Aachener Vorzeit

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von **Heinrich Schnock**.

Jährlich 8 Nummern. — Preis des Jahrgangs 4 Mark.

Verlag der **Cremerschen Buchhandlung** (C. Cazin) in Aachen.

Nr. 7/9.

Sechszehnter Jahrgang.

1903.

Inhalt: Emil Pauls, Teufelssagen, Zauberwesen und Hexenwahn in Aachen. — A. Jardon, Vergleich zwischen der Aachener und Kölner Mundart. — Bericht über die Monatsversammlungen und Sommerausflüge. — Bericht über das Vereinsjahr 1902/03. — Verzeichnis der Mitglieder.

Teufelssagen, Zauberwesen und Hexenwahn in Aachen.

Von **Emil Pauls**.

I.

In der Sagenwelt Aachens sind die Teufelssagen zahlreich vertreten¹. Auf den ersten Blick könnte man deshalb versucht sein, auch die Geschichte des Zauberwesens bei uns — Dämonismus und Zauberei hängen innig zusammen — für eine reiche zu halten und anzunehmen, dass die auffällig dürftige Ausbeute, die bei näheren Forschungen über heimatliche Spuk- und Hexengeschichten zutage tritt, auf das Versiegen wichtiger Quellen zurückzuführen sei. Das würde ein Trugschluss sein. Zunächst darf eine scharfe Scheidung zwischen Sage und Geschichte nicht ausser acht bleiben; auch für Teufelssagen² gelten die bei der Beurteilung der Sagenwelt im allgemeinen längst feststehenden Grundsätze. Bei Sagen aller Art gelingt es nur selten, die Geburtsstätte und das Verbreitungsgebiet einigermaßen genau zu bestimmen. Manche einfache Sagen sind freie

¹) R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit. Aachen 1895, S. 604, Anm. 1.

²) Andere Sagen bleiben im nachstehenden durchgehends ausser Betracht.

Erfindungen aus uns sehr nahe liegenden Menschenaltern, verwickeltere Sagen dagegen entstammen häufig ihren einzelnen Teilen nach verschiedenen Zeiten und Gegenden. Die Anhaltspunkte, die der geschichtlichen Forschung eine Sage bietet, dürfen daher nur mit äusserster Vorsicht benutzt werden. Somit lässt in Aachen, wo überdies die seit Jahrtausenden vorhandene seltene Naturerscheinung heisser Quellen den Glauben an dämonische Kräfte einst sehr weiten Kreisen nahegelegt haben mag¹, das Vorhandensein vieler Teufelssagen bestimmte Schlüsse auf den Reichtum oder die Armut der Geschichte des Zauberwesens nicht zu.

Ebensowenig darf aus den Wirkungen des Stadtbrandes von 1656² ein Versiegen fast aller Quellen zur heimatlichen Geschichte des Zauberwesens gefolgert werden. Unzweifelhaft gingen bei diesem Brande, der in der Geschichte Aachens seines Gleichen nicht hat, grosse und unersetzliche archivalische Schätze zu grunde, und ziemlich unzweifelhaft befanden sich darunter auch Hexenprozessakten aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Aber nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass damals manche nennenswerte Aktenstücke ähnlicher Art untergingen, die einer früheren Zeit angehörten. Am ganzen Niederrhein forderte der eigentliche Hexenwahn, so verbreitet auch eine gewisse Furcht vor Zauberei war, während des langen Zeitraumes von den Tagen der Frankenkönige an bis zum Erscheinen des berüchtigten Hexenhammers am Ende des Mittelalters verhältnismässig nur sehr vereinzelt Opfer³. Hätte Aachen hierbei eine auffällige Ausnahme gebildet, so würden, wenn nicht à Beeck und Noppius⁴, so doch ältere Lütticher, Kölner oder andere rheinische Geschichtsquellen davon zu berichten wissen. Dann aber auch würde in diesem Falle die

¹) B. M. Lersch im neunten Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 35.

²) Bei jeder Frage aus der älteren Geschichte Aachens liegt die Annahme sehr nahe, dass die genaue Lösung infolge der Vernichtung von Archivalien bei diesem Brande unmöglich oder doch ausserordentlich erschwert sei. Nachweislich sind indes früher bei dieser im allgemeinen berechtigten Auffassung vielfach Übertreibungen mit untergelaufen.

³) Vgl. die Abhandlung „Zauberwesen und Hexenwahn am Niederrhein“ im 13. Bande der Jahrbücher des Düsseldorfer Geschichtsvereins.

⁴) Beide schrieben über die Geschichte Aachens ein paar Jahrzehnte vor dem Stadtbrande von 1656.

Aachener Gesetzgebung, die für die Zeit nach 1200 in zahlreichen, grossenteils gedruckten Rechtsdenkmälern vorliegt¹, über die Bestrafung der Zauberei etwas mehr als ein paar kümmerliche Spuren aufweisen. Bis 1500 — das darf unbedenklich behauptet werden — bietet für Aachen, abgesehen vielleicht in etwa vom Auftreten der Geissler und Tänzer im 14. Jahrhundert, die Geschichte des Zauberes die gleichen Erscheinungen wie am ganzen Niederrhein: wohl glaubte sich nach G. Roskoffs treffendem Wort der Mensch des Mittelalters von Wundern und Zauberei umgeben, und wohl kam es mancherorts sehr vereinzelt zu Tötungen oder Bestrafungen angeblicher Zauberer oder Hexen, aber eigentlich erst den letzten anderthalb Jahrhunderten vor dem Ende des dreissigjährigen Kriegs blieb der traurige Ruhm vorbehalten, in der Geschichte der Hexenverfolgungen einen überaus grauenhaften und widerwärtigen Abschnitt zu bilden. Was in Aachen der Stadtbrand von 1656 aus der Vergangenheit des Hexenwahns für die Zeit vor 1500 auf immer der Vergessenheit anheimgab, kann, wie vorstehend angedeutet, der höchsten Wahrscheinlichkeit nach nur etliche Aktenstücke über wenig hervorragende Einzelfälle und die Geissler- oder Tänzersekte betreffen². Wie sich beweisen lässt, hielt man in Aachen auch während des 16. Jahrhunderts von Hexenverfolgungen sich frei³, wohl dagegen sah die alte Krönungsstadt in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit-

¹) Sicher nicht ganz vollständig. Es ist nicht ausgeschlossen und sogar wahrscheinlich, dass ein paar in Aachen während der Zeit von 1200—1500 ergangene Bestimmungen über die Bestrafung von Wahrsagern und Zauberern verloren gegangen sind. Das bleibt nebensächlich. Hätte es sich hierbei um ein oft vorkommendes, dauernd gefürchtetes Vergehen gehandelt, so würde dies aus den uns überlieferten Aachener Rechtsdenkmälern an verschiedenen Stellen hervorleuchten, nicht nur aus einer ziemlich allgemein gehaltenen Bestimmung der Sendgerichtsordnung d. J. 1331. Vgl. S. 109.

²) Wahrscheinlich wurden bald nach 1400 manche Aktenstücke über die halb in Vergessenheit geratene Geissler- und Tänzersekte beseitigt. Das Unwesen wirkte bekanntlich ansteckend, und einflussreiche Nachkommen einiger in den Akten genannten Beteiligten mögen ein Interesse an der Beseitigung der ihrer Familie unliebsamen Akten gehabt haben. Derartige Beseitigungen unbequemer Aktenstücke sind unzweifelhaft im Laufe der Jahrhunderte in jeder Stadt häufig vorgekommen.

³) Ich komme im folgenden hierauf zurück.

unter das Aufodern von Hexenscheiterhaufen. Der Untergang der hierüber handelnden Akten, wobei man an den Stadtbrand von 1656 denken darf, bleibt in ortsgeschichtlichem Interesse bedauerlich. Zur allgemeinen Geschichte der Wahnidee, die in furchtbarer Weise in Folterungen und Menschenverbrennungen ihren Ausdruck fand, könnten diese Akten freilich kaum etwas Neues bieten. Hierbei wiederholt sich überall, im Süden wie im Norden des deutschen Vaterlands, ja ganz Europas, das gleiche durch die Folter erzwungene Geständnis von der Teufelsbuhlschaft, von der Verwandlung in ein Tier, vom Hexentanz und der Beschädigung von Mensch und Vieh. Dagegen hätten die Akten über manche im Aachener Volksleben herrschende Anschauung Aufschluss zu bieten vermocht, auf deren nähere Kenntnis jetzt wohl dauernd verzichtet werden muss: so über die Lage des Hexentanzplatzes und die in der Phantasie spukende Beteiligung hoher Kreise am dämonischen Gelage¹. Namentlich aber bleibt der Verlust der Akten für die Geschichte der Aachener Rechtsverhältnisse bedauerlich. Von der Regierung Rudolfs von Habsburg an bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit bietet die Aachener Rechtsgeschichte das Bild fortwährender Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem jülichischen Vogtmeier. Jeder einigermaßen aussergewöhnliche Fall gab in der Regel zu Auseinandersetzungen Anlass, die mitunter, ohne zu einem befriedigenden Ausgleich zu führen, Jahrzehnte lang sich hinzogen. Die Zauberei galt schon lange vor 1600 allgemein als ein Ausnahmeverbrechen (*crimen exceptum*); bei der Dürftigkeit der vorhandenen Quellen muss leider auf die genaue Beantwortung der Frage, wie sich hierbei das Verhältnis zwischen der jülicher und Aachener Gerichtsbarkeit entwickelte², verzichtet werden.

Im folgenden schliessen sich an eine kurze Berührung der bekanntesten Aachener Teufelssagen Angaben aus der Geschichte und Rechtsgeschichte des Zauberes in Aachen an nebst einem

¹) In der Sage von den buckligen Musikanten verlegt J. Müller (a. a. O. S. 122 ff.) den Hexentanzplatz in die Nähe des Aachener Münsters und rechnet die ersten Damen der Stadt zu den „Hexen“. Wahrscheinlich würde sich aus den Hexenprozessakten des 17. Jahrhunderts ein anderes Bild ergeben.

²) Einige Anhaltspunkte über die hierbei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse des 17. Jahrhunderts bietet die urkundliche Beilage dieses Aufsatzes. Vgl. auch S. 110 f.

Hinweise auf die urkundliche Beilage über die Hexenverfolgungen bei uns in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Die Feststellung der bekanntesten Aachener Teufelssagen hält nicht schwer. Der Aachener Gelehrte und Schriftsteller Dr. Joseph Müller (1802—1872) veröffentlichte im Jahre 1858 eine volkstümlich gehaltene Schrift: „Aachens Sagen und Legenden“. Vollständig ist die ansprechende Zusammenstellung nicht. Aber es darf nicht übersehen werden, dass J. Müller, der Fritz Reuter Aachens, wie er häufig genannt wird, wohl der beste Kenner des Aachener Volkslebens seiner Zeit war. Seine Angaben fussen ebensowohl auf Jugenderinnerungen wie auf literarischen Studien. Vollständigkeit konnte er bei seiner Blumenlese schon deshalb nicht erreichen, weil sie auf dem Gebiet der Sage überhaupt nicht zu erzielen ist. Vielleicht auch musste die Rücksicht auf die Königstochter, welcher sein Werkchen gewidmet ist¹, ausschlaggebend für das Ausfallen einiger ihrem Inhalte nach etwas anstössigen Sagengebilde sein. Jedenfalls sind nur sehr wenige Aachener Sagen seiner Sammlung nicht einverleibt worden. Von Teufelssagen könnte man vermessen die Erzählung von feurigen Männern oder Garben, die auch bei uns in verschiedenen Wendungen auftritt, dann die Sage vom feurigen, in bestimmten Nächten durch die Ursulinerstrasse fahrenden Wagen², und endlich das bekannte Märchen vom Kampfe König Pippins mit dem Teufel im Bade zu Aachen, worüber schon im neunten Jahrhundert der Mönch von St. Gallen zu berichten wusste³. J. Müller mag am Ende nicht mit Unrecht bei den Sagen von dem Feuermann, der Feuergarbe und dem feurigen Wagen die ortsgeschichtliche⁴ Färbung vermisst und

¹) Grossherzogin Luise von Baden.

²) R. Pick a. a. O.

³) Vgl. B. M. Lersch, Geschichte des Bades Aachen, S. 16. Dort auch (S. 37) eine sagenhafte Erzählung aus dem 14. Jahrhundert über Dämonen im Karlsbad.

⁴) Findet auch in neuester Zeit Sagenbildung und Sagenübertragung weitaus seltener statt, als in den Menschenaltern, denen die grossen Erregenschaften des Dampfes und der Elektrizität fern waren, so ist doch nicht zu leugnen, dass selbst noch in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit dem Anwachsen der Grossstädte einzelne von auswärts eingeführte Sagen in mancher Stadt städtischen Örtlichkeiten angepasst worden sind. Ob dies auch für Aachen zutrifft, braucht hier nicht untersucht zu werden.

den Kampf Pippins im Bade für eine in Aachen zu wenig eingebürgerte Fabel gehalten haben. Im grossen Ganzen hat Müller die bekanntesten der vor einem halben Jahrhundert im Aachener Volksmunde lebenden Sagen treu aufgezeichnet. Aus seiner, an der Wende einer neuen, der Sagenbildung ungünstigen Zeit erschienenen Sammlung seien hier diejenigen Sagen hervorgehoben, in denen Anklänge dämonischer Art zutage treten. Da ist zunächst zu unterscheiden zwischen Sagen in nur anscheinend dämonischem Gewande und solchen, bei denen der Fürst der Finsternis indirekt oder direkt in die Erscheinung tritt. Zu jenen gehören die Sagen von den Hinzenmännchen und dem Bachkalb (Badekalb), zu diesen die Fabeln vom Ring der Fastrada, vom Münsterbau, der Wolfstür und dem Lousberg, dann als letzte Gruppe die ausgesprochene Beziehungen zum Hexenwahn bietenden Sagen von den buckligen Musikanten und der Mobesin¹.

Den „Teufel zu Aachen“ verlegen die i. J. 1537 erschienenen Sprichwörter von Johann Agricola in den Ponellenturm der Stadtmauer, „darinne sich der teufel mit vil wonders, geschrey, glockenklingen und anderm unfug oftmals sehen und horen lest²“. Anmutiger ist die im wesentlichen wahrscheinlich gleiche Sage bei J. Müller gestaltet. Müller spricht von den in einem Turme zwischen Köln und Sandkaultor hausenden Hinzenmännchen; die bei Tage schliefen, nachts bei fröhlichem Becherklang zechten und sangen; und bald friedlichen und hilfreichen, bald neckischen Spuk gegen die Bewohner Aachens sich erlaubten. Ob der Teufel im Ponellenturm den angeblich etwas entfernter wohnenden Hinzenmännchen gleichzustellen ist, braucht nicht näher erörtert zu werden. Sicher würde man im allgemeinen fehlschlagen, wenn man die in Stadt und Land der Aachener Gegend allbekanntesten kleinen Gesellen als Satanskinder bezeichnen wollte. „Die Hinzenmännchen“, so sagt J. H. Kessel³, „zeigen volle Art- und Gestaltverwandschaft mit den römischen Hausgeistern (Penaten)“; L. Korth⁴ verzeichnet sogar eine ganze Literatur über diese auch in der deutschen

¹) Vgl. zu den genannten Sagen das Inhaltsverzeichnis bei J. Müller, Aachens Sagen und Legenden, S. XI und XII.

²) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. VIII, S. 207, Anm. 4.

³) Ebenda Bd. II, S. 152.

⁴) Ebenda Bd. XIV, S. 82.

Mythologie bedeutsamen Zwerge und ihren Verkehr mit den Menschen. Bei J. Müllers Schilderung des mit Ketten beladenen Baakaufs (Bachkalbes), eines kalbähnlichen zottigen Ungetüms mit glühenden Augen und einem mit Schuppen besetzten Schweife, könnte man ein „Teufelsvieh“¹ um so eher annehmen, als das Ungeheuer, wenn es sich in stiller Nacht Vorübergehenden auf den Nacken setzte, Strassen mit Kirchen mied und an Gewicht zuzunehmen schien, wenn sein Träger betete, dagegen leichter wurde, wenn er flüchte. Eine eigentliche Teufelssage liegt indes auch hier nicht vor. Ganz unrichtig stellte vor etwa 130 Jahren Freiherr von der Trenck das Bachkalb in Aachen mit der weissen Frau in Berlin, dem Rübezahl auf dem Zottenberge und dem Kanonenträger in Luxemburg auf die gleiche Stufe². Richtiger wird man das Bachkalb, das in den Sagen der Jülicher Gegend als Zöbbelsdeer (zottiges (?) Tier) häufig vorkommt³, zu den in der deutschen Mythologie als Nightmare auftretenden Gestalten rechnen.

Beim Ring der Fastrada, der Sage, nach welcher Karl d. Gr. durch Liebeszauber, der in einem Ringe verborgen war, an die Leiche seiner Gemahlin Fastrada gleichsam mit unsichtbaren Banden gefesselt wurde, möchte es scheinen, als ob Beziehungen zum Bösen fehlten. In der Wirklichkeit liegt die Sache anders. Schon bei den Römern glaubten manche Frauen an Zaubermittel, durch die sich Liebe erwerben lasse⁴. Zu christlicher Zeit erweiterte man in vielen Kreisen diese Ansicht dahin, dass mit Hilfe der bösen Geister (durch Zauberei) wahnsinnige Liebe oder unversöhnlicher Hass sich gewinnen lasse. Im Kern der Fastradasage liegt somit die Annahme von einer tätigen Mitwirkung finsterer Mächte⁵.

Kühn, gewandt und nur wenig verhüllt tritt der Teufel in den Sagen vom Aachener Münsterbau, von der Wolfstür und vom Lousberg auf die Bühne des Lebens. Er schafft den Ratsherren Geld zum Münsterbau und wird dann um die ausbedungene

¹) So nennt es J. Müller a. a. O. S. 140.

²) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XV, S. 136, Anm. 1.

³) Ebenda Bd. XIV, S. 82, 94, 107 und S. 125.

⁴) Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 18, S. 137.

⁵) Die Fastradasage ist hier namentlich auch deshalb erwähnt, weil in der Geschichte des Zauborwesens in Aachen im 9. Jahrhundert Liebeszauber vorkommt. Vgl. S. 112 f.

Seele durch die Seele eines Wolfs geprellt, worauf er das eiserne, seitdem Wolfstor genannte Tor des Münsters mit solcher Wucht hinter sich zuschlägt, dass sein eigener feuriger Daumen dabei Schaden leidet. Als aus Rache längere Zeit nachher der Teufel Aachen unter einem vom Gestade des Meeres herbeigeschleppten Sandberge begraben wollte, überlistete ihn ganz in der Nähe der Stadt eine alte Frau, so dass er den Sandberg, der den heutigen Salvator- und Lousberg bildet, von sich warf. So der Inhalt der drei augenscheinlich zu verschiedenen Zeiten ineinander geflossenen Münsterbausagen. Berge versetzende Riesen kommen schon im Altertum vor; Verträge mit dem Bösen, wobei in der Regel eine Menschenseele den Lohn des Teufels bilden soll, sind frühmittelalterlichen Ursprungs, während der Wolf bekanntlich in der Tierwelt der deutschen Mythologie mit an erster Stelle steht. Die eiserne, eine durchbohrte Brust aufweisende Tierstatue (Wolf oder Bärin) an der Wolfstüre des Münsters, die einst dort Jahrhunderte hindurch angebracht war, mag zur Entstehung der Sage von der gewaltsam herausgerissenen Tierseele den Anlass geboten haben¹.

Dem Gebiete des Hexenwahns gehören die Sagen von den buckligen Musikanten und der Mobesin an. Schwarze Katzen mit feurigen Augen verwandelten sich in der Quatembernacht in schön geputzte Damen, denen bei fröhlichem Gelage auf dem Fischmarkt in der Nähe des Münsters ein zufällig des Weges daher kommender buckliger Musikant auf ihren Wunsch zum Tanze aufspielte. Er wurde hierfür reich beschenkt und ausserdem von seinem Höcker befreit. Ein anderer, ebenfalls erwachsener Fiedler dagegen, der nicht zufälliger, sondern von ihm absichtlich herbeigeführter Weise bei dem gleichen Hexentanz in der Quatembernacht sich einfand, erhielt zur Strafe einen zweiten Höcker zu dem bereits vorhandenen. Ein Seitenstück zu der hier vorliegenden Fabel der Befreiung von einem körperlichen Gebrechen gelegentlich eines Hexentanzes, dürfte in den Hexensagen kaum nachweisbar sein, während die Anschauung, dass die Hexen- und Geisterwelt vorwitzige, kühne Annäherung straft, in zahllosen Erzählungen wiederkehrt. Die Mobesin, eine Hexe und Gräfin in der Sage, konnte durch ihre Zauberkunst sich in eine Katze verwandeln. Als Katze

¹) Ausführlicheres über diese drei Sagen in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XVIII, S. 37 ff.

verwundet, dann später an der erhaltenen Verwundung erkannt, büsste sie ihre schwarzen Künste auf dem Scheiterhaufen. Irgendwelche seltene Züge bietet die Sage nicht; die Verbrennung einer reichen Dame als Hexe in Aachen im Jahre 1630 ist geschichtliche Tatsache¹. Die Erkennung von Hexen an einer Verwundung der hier vorliegenden Art findet sich schon im 12. Jahrhundert verzeichnet. Gervasius von Tilbury weiss zu berichten, dass Hexen, wenn man sie zur Nachtzeit in ihrer Katzengestalt verwundet, bei Tage an ihrem Leibe die erhaltenen Wunden tragen².

Schliesslich eine unbedeutende, von J. Müller nicht aufgezeichnete Teufelssage. Als der grosse Stadtbrand am 2. Mai 1656 Aachen in Asche legte, hatte man dies angeblich einem Bäcker zu verdanken, der missmutig über die ungenügende Hitze des Backofens in diesen das höllische Feuer wünschte³. Hier wohl ein Beispiel freier Erfindung. Vielleicht war der Bäcker, dem das Heraufbeschwören des höllischen Feuers zugeschrieben wurde, eine durch gewohnheitsmässiges Fluchen und Anrufen des Teufels bekannte Persönlichkeit. Wahrscheinlicher aber ist es, dass lange nach dem furchtbaren Stadtbrande „des Bäckers Fluch“ mit voller dichterischer Freiheit als abschreckendes Beispiel aufkam.

J. Müller hat, was nachträglich erwähnt sei, die Mehrzahl der aufgezeichneten Teufelssagen auch dichterisch, und zwar in Aachener Mundart bearbeitet. In den Aachener Sprichwörtern kommt, wie allerorts, der Teufel überaus häufig vor⁴, doch

¹) Vgl. S. 115.

²) Görres, Christliche Mystik Bd. III, S. 51; Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XIV, S. 120, Anm.

³) v. Fürth, Aachener Patrizierfamilien Bd. III, S. 10 und Bd. I, S. 129; Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XVIII, S. 41 f. Die Sage knüpfte daran an, dass tatsächlich der grosse Stadtbrand im Kuckshause in der oberen Jakobstrasse, das einem Brotbäcker gehörte, seinen Anfang genommen hatte. (Vgl. F. Haagen, Geschichte Achens Bd. II, S. 262 f.) Ch. Quix, Wochenblatt 1838, Nr. 17 S. 68) gibt aus den Stadtrats-Protokollen zum 28. August 1656 folgende Ergänzung: Als endlich der Magistrat durch Zeugenverhör überzeugt war, dass der für Aachen so unheilvolle Brand entstanden war im Kuckshause in der Jacobstrasse, befahl er, dieses Bäckerhaus zu demoliren und dass die Rechtsgelehrten die weitere Strafe bestimmen sollten.

⁴) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. VIII, S. 169, Nr. 158—171.

anscheinend ohne Anklänge an Teufelssagen. Von der Hexe sprechen mehrere Sprichwörter. So unter anderen: hexen und wehrwolven¹; laufen gleich einer Hexe, der das Herz verbrannt ist²; die Hexe sitzt drin³ und dergl. Das Wort Hexe wird jetzt noch häufig in der Aachener Gegend auf weibliche Personen doppelsinnig, ganz nach den Umständen, angewandt: Hexe als Bezeichnung für Streit- und zanksüchtige ältere Frauen; Hexe (meist Hexchen) dagegen auch in Anwendung auf ansprechende, muntere jüngere Mädchen.

II.

Die Geschichte der Aachener Verfassung und des Aachener Gerichtswesens harret trotz einiger schätzenswerter Vorarbeiten immer noch der abschliessenden Bearbeitung von sachkundiger Hand. Aus dem bis jetzt gedruckt vorliegenden Material lässt sich die Entwicklung der örtlichen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Zauber- und Hexenwesens nicht ganz ersehen. Mehrfach sind wir hierbei auf Vermutungen und auf Vergleichen mit anderweitig am Niederrhein bestehenden Vorschriften angewiesen. Es liegt kein Grund zur Annahme vor, dass die Behandlung der Anklagen auf Wahrsagerei, Zauberei und dergl. bis zum Schluss des Mittelalters in der Reichsstadt Aachen im wesentlichen anders gewesen sei als allenthalben am Niederrhein. Deshalb hier zunächst in sehr grossen Zügen einiges über Zauberwesen und Hexenwahn am Niederrhein⁴.

Zu römischer, fränkischer, karolingischer und mittelalterlicher Zeit hat sich die staatliche und kirchliche Gesetzgebung wiederholt mit dem Zauberwesen befasst. Im ganzen war sie eine milde bis zum Schluss des Mittelalters. Allerdings unterlagen seit jeher in Fällen, die man für besonders schwere hielt, Ketzer und Zauberer — die Grenze zwischen Häresie und Zauberei war stets eine verschwommene — der Strafe des Feuertodes, und tatsächlich sind in den letzten Jahrhunderten vor der

¹) Ebenda, Nr. 395. Wehrwolven = sich in einen Wehrwolf verwandeln.

²) Ebenda, Nr. 396.

³) Bei seltsamer Verteilung der Karten beim Spiel, überhaupt bei seltsamen Zusammentreffen verschiedener Umstände.

⁴) Vgl. die hierüber handelnde Abhandlung in Jahrbuch XIII des Düsseldorfer Geschichtsvereins, der ich einige der folgenden Ausführungen entnehme.

Erfindung der Buchdruckerkunst mehrere derartige Bestrafungen in niederrheinischen Gegenden vorgekommen¹. Aber es liegen hierbei verschwindende, in der Regel durch eine Verkettung merkwürdiger Umstände zu stande gekommene Ausnahmefälle vor. Die wahrscheinlich im 14. Jahrhundert entstandenen jülicher Landrechte machen, übereinstimmend mit denen von Berg, zahlreiche andere Vergehen, nicht aber die Zauberei namhaft. Die kirchliche Gesetzgebung rechnete zwar ehemals in der Beichtpraxis die Zauberei zu den dem Bischof vorbehaltenen Fällen, bedrohte auch wohl Zaubern und Wahrsagen mit der Exkommunikation, aber wir lesen nicht, dass die kirchlichen Behörden auf die Verfolgung der Zauberkunst bei den weltlichen Gerichten nennenswert hingewirkt hätten. So bis tief ins 15. Jahrhundert hinein. Auf das Zauberesen bezügliche Erlasse weltlicher oder geistlicher niederrheinischer Behörden scheinen sogar für die ersten acht Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts ganz zu fehlen. Den Kölner Diözesanstatuten nach zu schliessen, ist selbst auf dem wichtigen Provinzialkonzil in Köln, das im Jahre 1452 unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten, des grossen Kardinals Nicolaus von Cusa, stattfand, des Aberglaubens und Zauberesens nicht gedacht worden. Wenige Jahrzehnte später trat, teilweise gefördert durch die wahnwitzigen Erzählungen des Hexenhammers, die Hexenverfolgung furchtbarer als jemals ziemlich allgemein am Niederrhein in die Erscheinung. Bis etwa 1539 kamen mancherorts Hexenverbrennungen vor, dann trat ein Rückschlag ein. Herzog Wilhelm III. von Jülich-Kleve-Berg (1539—1592) blieb, dank der Wirksamkeit aufgeklärter Räte und seines ausgezeichneten Leibarztes Weyer, ein Gegner des Hexenwahns, und auch im Kölnischen hatte man während des stürmischen halben Jahrhunderts vor 1592 wichtigeres zu tun, als Zauberesen nachzuspüren. Allgemein feierten die Hexenrichter. Hierauf aber — man kann vom Höhepunkt einer glücklicher Weise längst hinter uns liegenden Krankheit sprechen — loderten bis zum Ende des dreissigjährigen Kriegs bald hier, bald dort am Niederrhein die Flammen von Hexenscheiterhaufen aufs neue auf, so namentlich in den letzten Jahren vor der im Jahre 1631 erschienenen *Cautio criminalis*, der unsterblichen Schrift des Jesuiten Friedrich von Spee. Von

¹) Ein Beispiel aus mittelalterlicher Zeit ist mir für Aachen nicht bekannt.

ein paar Ausnahmefällen abgesehen, kamen nach 1650 Hexenverbrennungen am Niederrhein nicht mehr vor, dagegen bleibt die völlige Beseitigung manches aus der Blütezeit des Zauberes stammenden Aberglaubens¹ eine bis zur allerneuesten Zeit noch nicht ganz gelöste Aufgabe.

In Aachen nahm die Entwicklung der Geschichte des Zauberes in der Hauptsache den gleichen Verlauf wie am ganzen Niederrhein. Für die Zeit vor dem 16. Jahrhundert finden sich für Aachen weder Ketzerverbrennungen noch Hexenverbrennungen verzeichnet². Das 16. Jahrhundert brachte etliche Verbrennungen von Wiedertäufern³, bis zu seinem Schluss aber keine eigentlichen Hexenverfolgungen. Nur verraten ein paar leichtere Bestrafungen, dass man auch bei uns im 16. Jahrhundert die sogenannte Zauberei durchaus nicht übersah. In den Jahren 1598 und 1601 tauchen in Aachen die Anzeichen der allgemein am Niederrhein neu erwachten Verfolgungssucht gegen Hexen auf. Mehrere Personen fielen in den nächsten Jahrzehnten dem Wahn zum Opfer; im Jahre 1630 erreichte die dunkle Verirrung ihren Höhepunkt, 1649 fand die letzte Hexenverbrennung statt, und von da ab lebten Hexentötungen nur mehr in der Erinnerung fort.

Den Einzelheiten aus der Geschichte des Zauberes in Aachen lasse ich einige Angaben aus der Aachener Rechtsgeschichte vorhergehen. Soweit es sich übersehen lässt, gehörte bei uns im Laufe der letzten Jahrhunderte vor der französischen Fremdherrschaft die Bestrafung der Zauberei, ganz nach den Umständen und der Zeitanschauung, zur Zuständigkeit bald des Sendgerichts, bald des Rats, bald des Schöffengerichts. Das Send- oder geistliche Gericht setzte sich unter dem Vorsitz des Erzpriesters aus den vier Pfarrern der Stadt Aachen und mehreren weltlichen Räten (Sendschöffen) zusammen⁴. Es entschied nach dem Weistum von 1331⁵ unter anderem auch über Fälle von sortilegium. H. Hoeffler⁶ übersetzt hier sorti-

¹) Ein Eingehen auf abergläubische Gebräuche gehört nicht zum vorliegenden Thema.

²) Sollte ich hierin irren, so kann es sich hierbei nur um ein paar Ausnahmefälle handeln.

³) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. VI, S. 311.

⁴) Noppius, I. Buch, S. 123.

⁵) H. Löersch, Aachener Rechtsdenkmäler, S. 48, § 17.

⁶) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XXIII, S. 215.

legium mit Zauberei, was mit einer gewissen Einschränkung als zulässig erachtet werden kann. Die Wörter sortilegium, divinatio, incantatio kommen zuweilen in mittelalterlichen Schriften, aber kaum jemals in Weistümern, als gleichbedeutend mit Zauberei im allgemeinen vor. Zu beachten ist ferner, dass im vorliegenden Weistum auf sortilegium nur eine, erst nach Jahresfrist im Falle hartnäckiger Unfolgsamkeit in schärfere Strafen sich verwandelnde kleine Geldbusse steht, während Zauberei gleich der Ketzerei sonst allenthalben bei wichtigerem Auftreten mit dem Feuertode bestraft wurde. In der Sendgerichtsordnung vom Jahre 1331 kann es sich bei den auf haeresis und sortilegium gesetzten Geldstrafen nur um leichtere Übertretungen gehandelt haben, die in der Öffentlichkeit kaum schädigend gewirkt hatten. Schon zu römischer Zeit unterschied ja die Gesetzgebung zwischen wenig bedeutsamer und schädigender Zauberei. Die gleiche Unterscheidung findet sich im salischen Rechte, bei der Gesetzgebung der Karolinger¹ und selbst noch in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V.²

Als das auf älteren Bestimmungen fussende Weistum des Aachener Sendgerichts vom Jahre 1331 entstand, lag die Zeit der eigentlichen Hexenverfolgungen noch recht fern. Noch galt die Zauberei nicht als Ausnahmeverbrechen, und noch war nicht die später so entsetzliche Unheil mit sich bringende Ansicht, dass der Bund des Zauberers mit dem Teufel in der Regel eine schwere Schädigung von Mensch und Tier nach sich ziehe, in Volkskreisen sehr verbreitet. Die Aachener Sendgerichtsordnung von 1331 begnügte sich mit der Andeutung einer geringen Bestrafung des Aberglaubens; sortilegium war ein Sammelbegriff für Loswerfen, Beschwören, Wahrsagen und ähnlichen Unfug. Ob man hierbei eine gewisse Mitwirkung dämonischer Kräfte annahm, bleibt nebensächlich. Es unterliegt trotzdem keinem Zweifel, dass die Übersetzung von sortilegium mit Zauberei im vorliegenden Falle in gewissem Sinne richtig ist. Unzweifelhaft hatte nämlich das Aachener Sendgericht im 14. Jahrhundert kraft der über sortilegium handelnden Bestimmung des Weistums das Recht, ein vorgekommenes Vergehen als Zauberei zu erklären und damit zusammenhängende angebliche

¹) Vgl. die Auszüge aus Brunners Rechtsgeschichte in Jahrbuch XIII des Düsseldorfer Geschichtsvereins, S. 141 ff.

²) § 109.

Schädigungen auf eine Mitwirkung des Bösen zurückzuführen. In solchen, im Weistum nicht genannten Fällen wäre es dem Sendgericht ein leichtes gewesen, durch Vermittlung anderer geistlicher oder weltlicher Behörden eine Verurteilung zu höheren Strafen herbeizuführen. Wenn die Ordnung im Jahre 1331 die Möglichkeit und Behandlung solcher Fälle nicht andeutet, so beweist dies nur, dass damals der Glaube an grössere durch Zauberei mögliche Schädigungen wenig verbreitet war, und dass man es nicht für gut fand, diesem von der Kirche niemals völlig zurückgewiesenen Glauben durch Bestimmungen für kaum jemals vorkommende Ausnahmefälle neue Nahrung zuzuführen.

In späteren Jahrhunderten wird unter den Rechten des Sendgerichts die Berechtigung zur Bestrafung von sortilegium nicht mehr genannt¹. Ausdrücklich aufgehoben wurde, nach der Bulle Innocenz' VIII.² und jüngeren Bestimmungen zu schliessen, die Sendgerichtsordnung von 1331 niemals, auch mag bis zuletzt dem Sendgerichte ein gewisser Einfluss auf die Abstellung abergläubischer Gebräuche verblieben sein. Aber nachdem seit dem Ende des 15. Jahrhunderts der Hexenwahn und die Furcht vor schädigender Zauberei tiefgehende Wurzeln geschlagen hatten, waren die einfachen Geldstrafen, die das Sendgericht verhängen konnte, nicht recht mehr am Platze. Allgemein ging an Niederrhein zu Ende des Mittelalters die Bestrafung des Zauberes in einigemmassen wichtig scheinenden Fällen ausschliesslich an die weltlichen Gerichte über³. In Aachen lag im 16. Jahrhundert die Bestrafung von Zauberern und Wahrsagern teils in der Hand des Rats, teils in der des Schöffengerichts. Über die Ausgeisslung und Verbannung einer Zauberin i. J. 1526 auf Befehl des Aachener Rats berichtet R. Pick in seiner Abhandlung über Aachener Sitten und Bräuche in älterer Zeit⁴; die Verhaftung zweier fremder Wahrsager durch den Vogt im Jahre 1548 verzeichnet die Aachener Vogtmeierrechnung desselben Jahres⁵. Dass der Schöffenstuhl schon im 16. Jahrhundert, nach Erlass der Carolina, die Aburteilung der Zauberer als sein Recht betrachtete, folgt indirekt aus

¹) Noppius I, Kapitel 33, S. 123.

²) Noppius III, Nr. 8, S. 14.

³) Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. XIII, S. 209.

⁴) Rheinische Geschichtsblätter, Jahrgang II, S. 311.

⁵) Düsseldorfer Staatsarchiv.

gleichzeitigen Aktenstücken¹. Brennend wurde die Frage erst, als um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts die eigentlichen Hexenverfolgungen auch in Aachen ihren Anfang nahmen. Noch im Jahre 1601 sprachen sich die Jesuiten, denen bei uns die Vorbereitung der zum Tode Verurteilten oblag, dem Bürgermeister gegenüber gegen die Anwendung der Wasserprobe aus, der dann den Rat in diesem Sinne beeinflusste². Und noch im selben Jahre beanspruchte der Rat³, dass bei der Folterung einer Zauberin der Ratssecretair zugegen sein müsste, wogegen der Vogtmeier lebhaften Einspruch erhob. Bald nachher gehörten auch in Aachen die Hexenprozesse ausschliesslich zur Zuständigkeit des Schöffengerichts. Im allgemeinen unterschied man bei uns zu reichsstädtischer Zeit in Strafsachen bei der Abgrenzung der gerichtshoheitlichen Rechte Jülichs und Aachens zwischen Fremden und Einheimischen. Bei Fremden hatte Jülich, bei Einheimischen Aachen grössere Rechte. Das Schöffengericht wurde bei der Behandlung von Hexenprozessen auch schon deshalb an die erste und einzige Stelle gesetzt, weil der Feuertod für eine höhere Strafe galt als die Hinrichtung mit dem Schwert⁴. Am herzoglichen Hofe in Düsseldorf galt der wahrscheinlich allenthalben in Deutschland bestehende Grundsatz, dass das *ius gladii* nicht die Berechtigung gebe zur Verurteilung zu einer höheren Strafe als der des Schwertes⁵. Nach

¹) Ein näheres Eingehen hierauf würde hier zu weit führen. Zudem bleibt vor der Veröffentlichung weiterer Aachener Rechtsdenkmäler einiges bei den in Betracht kommenden Fragen dunkel, so namentlich auch die Frage nach der einschlägigen Stellung des Aachener Kurgerichts. Das Kurgericht betrachtete bekanntlich in gewissen Fällen Bürgermeister und Rat als Appellinstanz (vgl. J. J. Moser, Staatsrecht der Heil. Röm. Reichs Stadt Aachen, S. 109, § 81); Bürgermeister und Rat hatten eine vom Kurgericht verschiedene strafrichterliche Gewalt. (Vgl. die Artikel 23 und 24 des Vertrags zwischen Jülich und Aachen vom J. 1660). Anscheinend ist das Kurgericht zu Entscheidungen in Sachen der Wahrsagerei, Zauberei und dergl. niemals zuständig gewesen. Die Zuständigkeit des Schöffensuhls bei derartigen Fragen stand im Zusammenhang mit der Einführung der peinlichen Gerichtsordnung Karls V.

²) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. XVI, S. 188.

³) Vgl. die Beilage z. J. 1601.

⁴) Vgl. Noppius I, Kap. 30, S. 115 und Vertrag von 1660, Artikel 23—25 und Artikel IV § 6. Der Rat konnte nicht zum Feuertode verurteilen.

⁵) Düsseldorf Staatsarchiv, Jülich-Bergische Gesetzgebung Nr. 16¹/₂. Gutachten aus dem Jahre 1631 betr. Hexenprozesse: zu recht ist klar ver-

1601 (vgl. die Beilagen) traten in Aachen bei den Hexenprozessen Bürgermeister, Rat und andere Gerichte gegen das Schöffengericht völlig zurück. Im übrigen bieten die Beilagen keine rechtsgeschichtlich bemerkenswerten Einzelheiten. Bei uns wie damals allenthalben am Niederrhein: Folterung, Geständnis, Verurteilung und eine oft kostspielige Verbrennung. Mitunter starben die Opfer im Kerker infolge der erlittenen Folter vor der Hinrichtung, und zuweilen tötete man die Verurteilten durch den Strick oder das Schwert, ehe man den entseelten Körper den Flammen übergab. In Aachen erledigte die Vogtmeierei die Verpflegungskosten im Gefängnis, sowie die Gebühren für den Scharfrichter und die Auslagen bei der Hinrichtung; nur in einem Falle, in dem es sich um eine „reiche und habselige“ Aachener Bürgerin handelte, wurden die Kosten aus deren Nachlasse gedeckt¹.

So die rechtsgeschichtliche Seite der Vergangenheit des Zauberes und Hexenwahns in Aachen zu reichstädtischer Zeit. Aus der Entwicklung der Rechtsverhältnisse ergibt sich, dass bei den wichtigeren Begebenheiten auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete hauptsächlich nur zwischen der Zeit vor 1500 und den letzten drei Jahrhunderten vor der französischen Fremdherrschaft zu unterscheiden ist. Im ganzen verdienen nur wenige Einzelheiten Erwähnung: aus dem 9. Jahrhundert die Ehescheidungssache Lothars I., die teilweise in Aachen² sich abspielte; aus dem 12. Jahrhundert das Weberschiff, das im Kornelimünsterer Ländchen entstand, in Aachen eine begeisterte Aufnahme fand und von dort in die Niederlande gebracht wurde; aus dem 14. Jahrhundert die auch in Aachen auftretenden Geissler und Tänzer, und endlich aus späterer Zeit einige Hexen-Verfolgungen und Verbrennungen.

Bei der in der Geschichte der Karolinger berüchtigten Ehescheidungssache Kaiser Lothars glaubte man bei uns, ähnlich wie Jahrhunderte später bei der Fastradasage³, dass dämonischer Liebeszauber die Sinne des Herrschers umnachtete. Lothar hatte die vornehme Burgunderin Theutberga geheiratet, sie aber sehr

sehen, daß diejenigen, denen das *ius gladii* concediert worden, nit macht haben, jemand zum feuer zu verdammen.

¹) Vgl. die Beilage zum 10. Dezember 1630.

²) F. Haagen, Geschichte Achens Bd. I, S. 40 ff.

³) Vgl. oben S. 108.

bald verstossen, um durch List und Gewalt eine neue Ehe mit der Buhlerin Waldrada zu ermöglichen. Erzbischof Hinkmar von Rheims ging in seinem Gutachten unter anderem auf den Volksglauben, dass Waldrada durch Zaubermittel den König an sich fessele, näher ein. Hierüber schreibt H. Schrörs¹: „Erzbischof Hinkmar zeigt aus der hl. Schrift, der seelsorgerischen Erfahrung und aus der Geschichte, dass man in der Tat durch Hülfe der bösen Geister wahnsinnige Liebe und unversöhnlichen Hass zwischen den Menschen säen und selbst das eheliche Beiwohnen unmöglich machen könne. Ein grauenerregendes und schmutziges Gemälde, das wohl theils die traurige Wirklichkeit, theils einen starken Rest heidnischen Aberglaubens darstellt, entrollt er vor unseren Augen und versichert noch obendrein, dass er das Schlimmste verschweige, um die Bösen nicht neues zu lehren.“

Über des seltsame Land- und Weberschiff, das i. J. 1133 vielfach als Satanstempel oder Herberge von Teufelsgeistern galt, und bei dessen Umzug in der Aachen-Maestrichter Gegend die schamlosesten Tänze zur Aufführung kamen, hat K. Wieth in dieser Zeitschrift² eine inhaltreiche Abhandlung veröffentlicht. Hier sei den Wiethschen Ausführungen nur entnommen, dass noch im 16. Jahrhundert bei Sebastian Brant sich die Worte finden:

„Dem Narrenschiff laufen sie nach,
Sie finden es hie zwischen Aach.“ (Aachen.)

Wieth nimmt beim Weberschiff einen wohl aus germanischer Urzeit stammenden Fastnachts- oder Frühlingsumzug an, während K. Simrock auf Beziehungen einer Priesterschaft der Weber zu der römischen, ja der ägyptischen Isis hindeutet³.

Das 14. Jahrhundert⁴ brachte der Aachener Gegend ganz besonders grosse Scharen von Geisslern und Tänzern. Gemein-

¹) H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Freiburg 1884, S. 201 f.

²) Aus Aachens Vorzeit, Jahrgang II, S. 113 ff.

³) A. a. O. S. 122 f.

⁴) Bemerkenswert, aber mit Bestimmtheit nicht zu deuten ist eine Stelle des von H. Loersch, (Aachener Rechtsdenkmäler, S. 169 ff.) herausgegebenen Bussenregisters aus der Zeit von 1310—1331. Da ist unter Nr. 63 die Rede von *venenum facere super aliquem*. Es kann sich hierbei ebensowohl um Vergiftung wie um Bezauberung handeln. *Veneficium* und *maleficium* waren ehemals oft gleichbedeutend. Vgl. Jahrbücher des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. XIII, S. 141.

sam war beiden Sekten ein jedem Anstand Hohn sprechendes wildes Auftreten, das aber bei aller Widerwärtigkeit einer grossen Anziehungskraft auf weite Schichten des Volkes nicht ermangelte. Gleich beim Erscheinen der Geissler erliess der Aachener Rat scharfe, das Unwesen als Seuche bezeichnende Verordnungen. Ob man damals, wie es nahe gelegen haben mag, bei uns manche Zügellosigkeiten der Geissler auf dämonische Kräfte zurückführte, ob somit überhaupt die Erwähnung der Flagellanten in die Geschichte des Zauberwesens gehört, lässt sich schwer entscheiden. In den zeitgenössischen Berichten¹ über das Auftreten der Geissler am Rhein finden sich nur schwache Anklänge an Zauberwesen und Dämonismus. Etwas anders dagegen bei der Tänzersekte, die im Jahre 1374 und später namentlich das Aachener Gebiet unsicher machte². Diese hielt in grauen-erregender Weise den Glauben an die Wirklichkeit der Dämonenwelt wach. Halb nackt, mit Kränzen um den Kopf, führten die Tänzer auf den Strassen, in den Häusern und selbst in den Kirchen ohne alle Scham ihre Tänze auf, wobei sie unter wüstem Gebrüll Teufelsnamen ausriefen, auch wohl gelegentlich der von kirchlicher Seite angewandten Beschwörungsformeln sich für Besessene ausgaben. Wir lesen aber nicht, abgesehen von einigen unwesentlichen Andeutungen, dass man die Tänzer der Zauberei beschuldigt habe. Anscheinend konnte zu einem solchen Vorwurfe aller Anlass vorliegen. Das wilde Gebahren der armen Kranken, die Anrufungen des Satans, der Schrecken, den die ungezügelten Scharen verbreiteten, und doch wieder die bestrickende Anziehungskraft der Tänze, dies Alles, so sollte man glauben, musste eigentlich unsern Vorfahren den Gedanken an teuflisches Blendwerk, damit aber auch an eine Verfolgung der „Zauberer“, nahe legen. Allein man begnügte sich im 14. Jahrhundert hinsichtlich der Tänzer im allgemeinen mit der Annahme, die Unglücklichen seien besessen. Teils mag die der Mehrzahl nach aus Geisteskranken und Betrügern bestehende Schar vorsichtig den Schein schädigender Zauberei vermieden haben, teils aber auch stand die Menge damals noch dem Gedanken an eine aus dem bekannten Teufelsbund sich ergebende Schädigung der

¹) Zusammenstellung bei P. Fredericq, Corp. docum. inquisitionis. Gent 1889, vol. II.

²) Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins a. a. O. S. 170 und F. Haagen a. a. O. S. 304 f.

Menschen- und Tierwelt ziemlich fremd gegenüber. Zu einer Verfolgung der Tänzer als Zauberer kam es somit nicht.

Einiger wenigen Einzelheiten aus der Geschichte des Zauberes in Aachen während des 16. Jahrhunderts wurde im Vorstehenden bereits gedacht¹⁾; über die Hexenverfolgungen im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts geben die Beilagen Auskunft. Bemerkenswert ist die am 25. September 1604 von Anwesenden gelegentlich der Hinrichtung der Maria Kroiseti gemachte Äusserung²⁾, dass niemand sich einer Hexenverbrennung zu Aachen entsinnen könne. Auch dies stützt die wohl unwiderlegbare Behauptung, dass im 16. Jahrhundert in Aachen gar keine Verbrennungen von Hexen vorgekommen sind. Sehr merkwürdig ist der Beiname „die Maubachsche“ für die am 10. Dezember 1630 als Zauberin getötete Klara von Thenen³⁾. Hier handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um die in der Sage zur Gräfin gemachten Mobesin⁴⁾. Die in den Beilagen gebotene Zusammenstellung dürfte für die Zeit von 1600—1630 so gut wie vollständig sein. In den Vogtmeiereirechnungen nach 1630, die bis zum J. 1670 ziemlich lückenlos vorliegen, kommen Hexenverfolgungen nicht mehr vor, auch fehlt darin die Erwähnung des i. J. 1649 verbrannten 13jährigen Mädchens, dessen letzte Stunden die Aachener Jesuiten so ergreifend zu schildern verstanden⁵⁾. Jedenfalls hat Aachen, selbst wenn man mit der Möglichkeit einiger verschollenen Hexenprozesse rechnen will, bei einer Vergleichung mit manchen anderen niederrheinischen Ortschaften verhältnismässig nur wenige Hexenverfolgungen aufzuweisen. Mit der Tötung des der Zauberei beschuldigten Kindes i. J. 1649 fand bei uns der Wahnwitz derartiger Justizmorde auf immer sein Ende⁶⁾.

¹⁾ Vgl. Seite 110.

²⁾ Vgl. die Beilage zum 25. September 1604.

³⁾ Vgl. die Beilage zum 10. Dezember 1630. Genauere genealogische Feststellungen sind schon deshalb schwierig, weil es zwei Familien des Namens von Thenen gab. Klara war der Vorname einer Tochter des Vogtmeiers Johann von Thenen, die aber i. J. 1630 nicht mehr lebte. Vgl. H. F. Maccò, Beiträge zur Geschichte und Genealogie rheinischer Adelsfamilien. Aachen 1884, S. 158 und Ch. Quix, Spital zum hl. Jakob, S. 5.

⁴⁾ Maubachsche, Mobachse, Mobachsien, Mobesin. Die Sage nennt die Mobesin eine Gräfin, die Geschichte die Maubachsche eine reiche Person.

⁵⁾ Vgl. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins Bd. V, S. 296 f. und in derselben Zeitschrift Bd. XVI, S. 188.

⁶⁾ Ebenda Bd. V, S. 300 und Bd. VI, S. 29.

Beilagen.

Die nachfolgenden Notizen stammen sämtlich aus den im Düsseldorfer Staatsarchiv aufbewahrten Rechnungen der Vogtmeierei Aachen.

Anno 1598 am 5. Novembris ist eine zeuberin in haft gezogen. Dieselbe des tags verzert 2 mr. Ist vom selben 5. Novembri bis auf den 21. desselben incarcerirt gewesen: 38 mr. 6 sh.

Anno 1601¹ am ersten tage Novembris ist eine zauberin in haft gezogen, Claudin Zeschan, vam Nöff Schatnell gnant. Hat in haft gesessen 21 tag. Des tags verzert 2 mr., facit 42 mr.

Anno 1602. Am 16. Januarii hat Michael vörss., der bot, briefe van F. Gülische hochweise herren rethe bracht anlangende, dass der radt sich vernemen lassen, wen die zur zeit incarcerierte zeuberinne Anna Ponell in die Acht ad torturam geführt und examinirt würde, dass desselben schreiber dem actui beiwonen und mit in die Acht gehen solle und müste. Das auch maiorschreiber wieder die gepür auf die wach gezwungen würde; wie sich der herr vogt darin zu verhalten, sich erkündigt, dem poten fur lohn geben 2 köpger, thut 18 mr. 6 sh. Item am selben 16. Januarij hat der herr vogt gedachten Michael Schreiber mit brieven nach Düsseldorff geschickt bemeltes radts schreiben betreffend, dass er zu obangedachtem actui getrongen und der herr vogt davon protestiert, und fort andere notwendige sachen mehr etc.

Anno 1604 am 20 ten Augusti ungefehrlich nachmittags umb die vierte stundt ist eine zeuberin Maroy Kroiseti genant in das grashaus in haft geführt. Daselbsten in haft gesessen 36 tage, jedes tags verzert 3 Aacher mr. auf gutachten der herren, weil sie fast schwach gewesen, facit Aacher mr. 108. Volgends am 18. Septembris dieselbe zeuberin in die Acht geführt, und daselbst peinlich examinirt, und man vilfältige mühe und arbeit mit ihr gehabt, ehe sie bokennen willen, nit allein desselben, sonder auch gefolgten tags, den 14. eiusdem. Dem schärfrichter wogen seiner vilfaltiger mühe geben müssen ein viertheil weins 24 mr. Zu wissen, dass der meier und burgermeister von Wesett dieser examination selbst beigewont und dem handel zugesehen. Dasselb 2 tag gewehret und es dahin bringen lassen, dass derselber zeuberin begangene grosse übeltat gestraft worden, auf gutachten herren richter und scheffen. Dieselbe meier und burgermeister auf dem haus Brüsseltt mit 9 maessen weins verehret, ieder maess 7 mr., facit 63 mr. In den furermelten zwen tagen bei wehrender examination der zeuberin, haben dieselbe, wie gleichfals der schärfrichter und der justici dienre, in der acht drei maessen weins gedruncken. Jede maess ad 6 Acher mr., facit 18 mr. . . . 26. Augusti hat der herr vogt einen poten, Hans Busch genant, nach Wesett geschickt, umb sich der glegenheit zu erkündigen wegen obgemelter zeuberin Maroije Croyseti, demselben poten fur lohn geben

¹) Zum 7. Juni 1600 findet sich die Einkerkierung einer Lütticherin wegen allerhand lösen Verdachts verzeichnet. Näthere Angaben fehlen.

$\frac{1}{2}$ konigsdaler¹⁾, facit Aacher mr. 23, 3 sh. Weiter am 16. Septembris ist gedachter Hans Busch wieder nach Wesett geschickt wegen der vörschr. zeuberin Maroye, demselben abermal für lohn geben $\frac{1}{2}$ konigsdaler. Fürs fernere und eigentlichere erkundigung villermelter zeuberinnen, hat herr Johan von Thenen vogt vörss. Hansen Busch, den poten, am 17. Septembris anno 1604 nach Weseth und dessen bezirck geschickt. Demselben für lohn geben 23 m. 3 sh. Ferner hat der meierschreiber vorgedachter zeuberinnen Maroie Kroiseti ein hembdt bestellen müssen, cost Aacher mr. 26. Item als herren richter und scheffen mit hie nechst obvermelten verhaften jungen und der zeuberin in die Acht gehen müssen, hat der herr richter vörss. die scheffen mit einer fleschen spanischen weins verehret, die maes für 16 mr., thut 32 mr.

Anno 1604 am 25. Septembris ist villermelte zeuberin an dem hohen gericht mit dem feur justificiret.

Erstlich ausgehen für 200 schanzen Aacher mr. 84. Vor eine glafter holz Aacher mr. 90. Verner ausgehen für ein hölzernen balck, so mitten in dem feur gestanden und vier peelen, darumb auch hölzer und grosse stöck darauf, Aacher mr. 54.

Noch für sechs bürden ströss mr. 6.

Vor fracht, das dieses alles ausser der statt an das hohe gericht gericht geführet, ausgehen mr. 36.

Vor pulver ausgehen mr. 6.

Vor sail, die karrig darauf ermelte zeuberin mit noch einem ubeltheter gesessen und zum gericht geführet, und was mehr nötig, zu bereiten, 3 mr. 6 sh.

Vor eine eisene ketten, ringe, clammen, haach und hammer ausgehen mr. 16.

Noch für zehrung zweier arrestirter Münsterischer fuhrleudt und pferden, die gefangenen wie breuchlich an das gericht auszuführen, an geld ausgehen 91 mr. 6 sh.

Noch etlichen hausleuthen, welche die leiter an dem hohen gericht, so fast gross und schwarz gewesen, aufrichten helfen, verehret für bier Aacher mr. 10.

Verner noch dem scharpfrichter, dieweilen man nicht wissen kan, dass icmalen zu Ach zeuberin verbrent, auf sein tergiversieren und ungestumb anhalten, vor diesmal verehren müssen 2 reichsdaler, thut Aacher marcken 84.

Am selben 25. obvermeltes monats Septembris ist ein junger ubeltheter, Johan Pyr genant, an dem hohen gericht mit dem strick justificiert worden. Dem scharpfrichter von diesem justificierten und für ermelter zeuberin von jeder person nach altem herkommen geben müssen eine viertheil weins, die maes für 6 mr., facit Aacher mr. 48.

Item der iustici dieneren auch so viel: mr. 48; verner dem clöckener geben müssen mr. 24. Als diese beide ubeltheter und ubeltheterin an das

¹⁾ Vorlage: kon.

hohe gericht gefüret, haben sie beide auf dem wege verdruncken ein fleisch weins; die maess wie oben mr. 12. Als villermelte zeuberin an dem hohen gericht verbrant worden, derohalb der scharfrichter und sein weib grosse hütze gelieden und vill mühe gehabt, haben dieselbe mit der iustici dieneren verzert bei brennendem feuer ein viertheil weins mr. 24.

Anno 1618 den 2. Aprilis hat der vogt und major, her Johan von Thenen und Peter Nickel einen bothen nach das gericht Gheilenkirchen abgefertiget, welcher literas mutui compassus dorthin gepracht, gestalt dass eine frauperson alda uber etzliche domahlen überschickte interrogatoria wegen einer alhie in Aach ihrer zaubereyen halber eingezogener verhaftinnen, Engell Pressmondts genannt, abgefraget werden solle. Dem bothen geben 23 mr. Item hat der maiorschreiber Bawr dem amptman Conraden in Burchhoff wegen wohl-reuchenden, wie auch wegen unssels kerzen, als sey, die vorgesagte behaftinne Engell Pressmondts, ihrer zaubereyen halber in der Acht gepeiniget worden, zahlt mr. 17. Item hat der J. Durchl. meynes gn. herren scharfrichter Arnoldt Jungh, dass er die obgemelte Engell Pressmondts auf zwey verschiedene mahlen in der Acht gepeiniget, bekommen mr. 24. Item am 2. Junii des herren vogten und maiors dienere empfangen 4 gulden, dass sey die mehrgenante Engell Pressmondts auf vorgangene gerichtliche erkänntnis ausser der statt Aach gefuhret, thut mr. 24. Item anno 1618 den 1. Martii ist diese alhie oftgemelte Engell Pressmondts, ihrer zaubereyen halber, wie gesagt, gefenglich eingezogen, weilen aber sey nichts zum besten gehabt, auch usque ad secundum Junii inclusive in der gefencknis verpliben muessen, als hat der grassverwähler ratione alimentationis daglichs bekommen 2 mr., thut mr. 190.

In der Rechnung d. J. 1629/30 ist die Folterung der Magdalena von Sympelfeld bemerkenswert, doch ist es beim Fehlen näherer Angaben fraglich, ob es sich dabei um Zauberei handelte.

Die Rechnung des Jahres 1630/31 verzeichnet mehrere Hexenverbrennungen; hier das Wesentliche der darüber vorhandenen Notizen. Am 14. September 1630 wurden zwei „Zauberinnen“, Catharina Brandts und Gertrud Eulrichs, vom Scharfrichter ans Hochgericht geführt, dort zuerst mit dem Schwerte hingerichtet und dann die „toten Körper in die Asche gelegt“. Die Unkosten betragen: 48 Mark¹ für den Scharfrichter; 16 mr. für 2 Mass Wein, die beide Personen auf der Fahrt zum Gericht getrunken hatten; 12 mr. für Wein als Entschädigung für das Läten der „banckklock“; 24 mr. = $\frac{1}{2}$ Reichsthaler an Miete der Pferde (Pferdeheuer) für J. Durchlaucht Sekretair und Majorie-schreiber zu Aachen, die ex officio der Exekution beiwohnten; 48 mr. an die Gerichtsdienner J. Durchlaucht, die wie von alters brüchlich, der Hinrichtung beiwohnten; Verpflegungskosten der beiden Hingerichteten im Grashause für 22 Tage à 2 mr. = 88 mr. 1630 am 26. November wurden zwei Frauens-

¹⁾ Ursprünglich standen 96 mr. in der Rechnung. Die Verminderung auf die Hälfte erfolgte laut einer Randbemerkung deshalb, weil nur eine Hinrichtung berechnet werden durfte

personen, Zey Kaußen und Biff von Montzen, „bezüchtigter zauberei halber in die asche gelegt“. Eine war vorher im Grashaus gestorben, die andere erst nach vorheriger Erdrosselung verbrannt worden. Der Scharfrichter erhielt hierbei für zwei Viertel Wein 48 mr.; der Gerichtsdienner für die Begleitung zur Richtstätte 24 mr., die Läufer der „Banckglocke“ eine Flasche Wein für 12 mr.; J. Durchlaucht Sekretär und Gerichtsschreiber für die Anwesenheit ex officio bei der Verbrennung 24 mr.; ausserdem kamen 16 mr. für Wein in Ansatz, der auf dem Weg zum Hochgericht getrunken worden war. Die Verpflegungskosten im Grashaus hatten sich für die Zeit vom 11. Oktober bis zum 23. November auf 176 mr. gestellt. (2 mr. für den Tag.)

Am 10. Decembris selbigen 1630 jahrs ist noch eine andere frau und burgersche der statt Aach, Catharin von Thenen, sunsten die Maubachsche geheischen, ihrer betzeichtigter und selbst gestandener zaubereyen halber gleichfals am höhen gericht, erstlich mit dem schwert hingerichtet, und folgens der thote corper in die esche gelegt worden. Am Rande dieser Notiz findet sich verzeichnet: „Notandum, weylen diese Catharin reich und habselig, so sein die atzung kösten von ihro selbst bezahlt worden.“ Die anderen Unkosten lauten auf 24 mr. für den Scharfrichter, ebensoviel für den Gerichtsdienner und den Meiereischreiber; 16 mr. für Wein, der auf der Fahrt zum Hochgericht getrunken wurde, und zwölf Mark für das Lüten der „Banckglocke“¹⁾.

¹⁾ Banckglocke = Armesünder-Glocke.